



Die Rechtsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen

Wenn man rechtsfähig ist, bedeutet dies, dass man **Träger von Rechten** (z. B. Recht auf Eigentum) **und Pflichten** (z. B. Schulpflicht) aller Art ist. Wir müssen also zunächst rechtsfähig sein, damit die Rechtsvorschriften in den deutschen oder europäischen Gesetzen auch für uns gelten. Nur so können wir rechtliche Beziehungen (Verträge, Schenkungen) mit anderen eingehen. Grundsätzlich sind alle Menschen, die sogenannten **natürlichen Personen**, rechtsfähig. Dies wird im § 1 des BGB geregelt. Dort steht, dass Menschen ab der Vollendung ihrer Geburt bis zu ihrem Tode Träger von Rechten und Pflichten sind.

Etwas abstrakter wird es bei **juristischen Personen**. Diese sind keine Menschen, sondern künstlich geschaffene Personen, die ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten sind. So wird z. B. bei einem Rechtsstreit nicht der Geschäftsführer Herr Gries, sondern die Warenhaus GmbH verklagt. Herr Gries würde in diesem Fall die WaHa GmbH nur vertreten, da diese ja nicht selbst vor Gericht erscheinen kann.

Die WaHa GmbH zählt als Unternehmen zu den juristischen Personen des privaten Rechts. Hierzu zählen unter anderem auch Vereine oder andere private Unternehmen. Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit einer Eintragung in ein öffentliches Register und endet, wenn diese Eintragung wieder gelöscht wird.

Dem gegenüber stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts. Hierzu zählen alle Körperschaften (z. B. IHK), Anstalten (z. B. ZDF) und Stiftungen (z. B. Stiftung Warentest). Ihre Rechtsfähigkeit beginnt, wenn der Staat diese anerkennt oder sie per Gesetz/Verordnung bestimmt. Sie endet ganz einfach, wenn der Staat der juristischen Personen dieses Recht wieder entzieht.